

Gemeinde Hohenkirchen

| | |
|---|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: GV Hokir/20/14460 Status: öffentlich Datum: 18.05.2020 Verfasser: Maria Schultz |
| Federführend: Bauwesen | |
| Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen als Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne für die ehemaligen Gemeinden Gramkow und Groß Walmstorf | |
| Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | |
| Beratungsfolge: | |
| Gremium | Teilnehmer Ja Nein Enthaltung |
| Gemeindevertretung Hohenkirchen | |

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen führt das Aufstellungsverfahren für die Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Gramkow und Groß Walmstorf durch.

Bereits im Jahr 2014 wurde das Beteiligungsverfahren mit dem Vorentwurf durchgeführt. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ergaben sich Stellungnahmen und Anregungen, die die Gemeinde behandelt hat. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde die Gelegenheit genutzt, ihr Konzept zur wohnbaulichen, fremdenverkehrlichen, gewerblichen und infrastrukturellen Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu überprüfen und zu vervollständigen. Die Gemeinde hat die planungsrechtlichen Unzulänglichkeiten im Bereich an der Wiek in Hohen Wieschendorf geregelt und die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bewältigung der Investitionsruine in Hohen Wieschendorf geschaffen.

Im Zusammenhang mit ihren planerischen Aktivitäten und der Festlegung von Prioritäten hat die Gemeinde mittlerweile ihr Gesamtkonzept entwickelt und zu der Gemeinde Hohenkirchen gefunden. Der namensgebende Hauptort Hohenkirchen wird als zentraler Ort für die Aufnahme von infrastrukturellen Einrichtungen genutzt. Die Kita befindet sich bereits im Ort Hohenkirchen. Weitere Einrichtungen des Gemeinbedarfs sollen hier im Zusammenhang mit Anlagen des betreuten Wohnens entstehen. Am Kreuz und Schnittpunkt der Landesstraßen ist die Errichtung eines Einkaufsmarktes unter dem Gesichtspunkt der ländlichen Versorgung und der Versorgung der Strandbesucher vorgesehen. Eine Integration in die Ortsmitte wurde verworfen. Der Markt soll am Ortsrand in Nähe der Landesstraße entstehen.

Die fremdenverkehrlichen Entwicklungsschwerpunkte sieht die Gemeinde in Hohen Wieschendorf und in Niendorf. Dabei ist auch beachtlich, dass in Hohen Wieschendorf auf der Grundlage des Ursprungskonzeptes des wirksamen Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Gramkow ein Wohngebiet entsteht und entwickelt wird. Die infrastrukturellen und fremdenverkehrlichen Vorhaben in Niendorf und Hohen Wieschendorf werden entwickelt.

Der Strandbereich an der Wohlenberger Wiek wird neu geordnet. Das Konzept des ruhenden Verkehrs wird verändert. Die Anlagen des ruhenden Verkehrs werden im Wesentlichen an die Zufahrtsstraße vor die Wohlenberger Wiek gelegt. Das Strandkonzept mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Einrichtungen der touristischen Infrastruktur sowie der DLRG wird leistungsfähig vorbereitet und findet entsprechend Niederschlag im Flächennutzungsplan.

Im Ortsteil Beckerwitz und Beckerwitz Ausbau werden unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der ehemaligen Gemeinde Gramkow weiterhin wichtige Einrichtungen für

den Gemeinbedarf vorgehalten. Die Feuerwehr in Beckerwitz ist etabliert und in Beckerwitz Ausbau wird eine Infrastruktureinrichtung als Gemeindehaus ausgestaltet.

In den weiteren Ortsteilen ist eine auf den Bedarf orientierte Entwicklung der Wohnkapazitäten unter Berücksichtigung der Baulücken vorgesehen.

Hinsichtlich der kapazitiven Betrachtung fanden intensiv Abstimmungen mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung statt. Um den Bedarf an Wohnraum zu rechtfertigen, werden für den Bereich der Ortslage Hohenkirchen für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 29 Sicherungsmöglichkeiten über das „Einheimischenmodell“ geschaffen, um hier dauerhaft das Wohnen auch für Einheimische zu sichern. In Hohen Wieschendorf erfolgt für den Wohnbereich eine solche Regelung nicht. Hier sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes die entsprechend zulässigen Ferienwohnungen und auch Zweitwohnungen ohne Regelung zulässig. Im Bebauungsplan selbst wird eine abschnittsweise Entwicklung vorbereitet.

Landwirtschaftliche Flächen werden nur im dringend erforderlichen Umfang in Anspruch genommen. Die Gemeinde hat die ursprünglichen Flächenausweisungen der Teilflächennutzungspläne reduziert.

Die Zielsetzungen in der Gemeinde werden auf Vorhaben begrenzt, die keines Raumordnungsverfahrens bedürfen.

Im Rahmen ihrer Fremdenverkehrsbelebung hat die Gemeinde eine Überprüfung der Vorhaben auf die Natura 2000-Verträglichkeit im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehrsvorhaben in Hohen Wieschendorf vorgenommen. Diese wird Grundlage für die Bewertung der Vorhaben im Flächennutzungsplan der Gemeinde; von einer Verträglichkeit im Raum wird ausgegangen.

Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Vorentwurf durchgeführt. Die Beteiligung der Nachbargemeinden ist erfolgt.

Während der vorgenannten Beteiligungsverfahren wurden Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden zu der Planung abgegeben.

Die Gemeinde Hohenkirchen hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung beschäftigt. Es ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwegen. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses und unter Berücksichtigung der erfolgten Gemeindefusion ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen entwickelt worden. Die Anregungen und Hinweise gemäß der Behandlung der Stellungnahmen Berücksichtigung in den Planunterlagen (Entwurf).

Die Zielsetzungen wurden auf den heutigen Stand der Entwicklungsabsichten angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenkirchen beschließt:

1. Die auf Grund der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

und Anregungen hat die Gemeinde Hohenkirchen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Es ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Hohenkirchen zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen und die zugehörige Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen.
3. Das Plangebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenkirchen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zu beteiligen.
5. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
6. Die öffentliche Auslegung auf die Dauer von 6 Wochen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
7. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

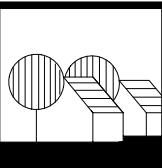
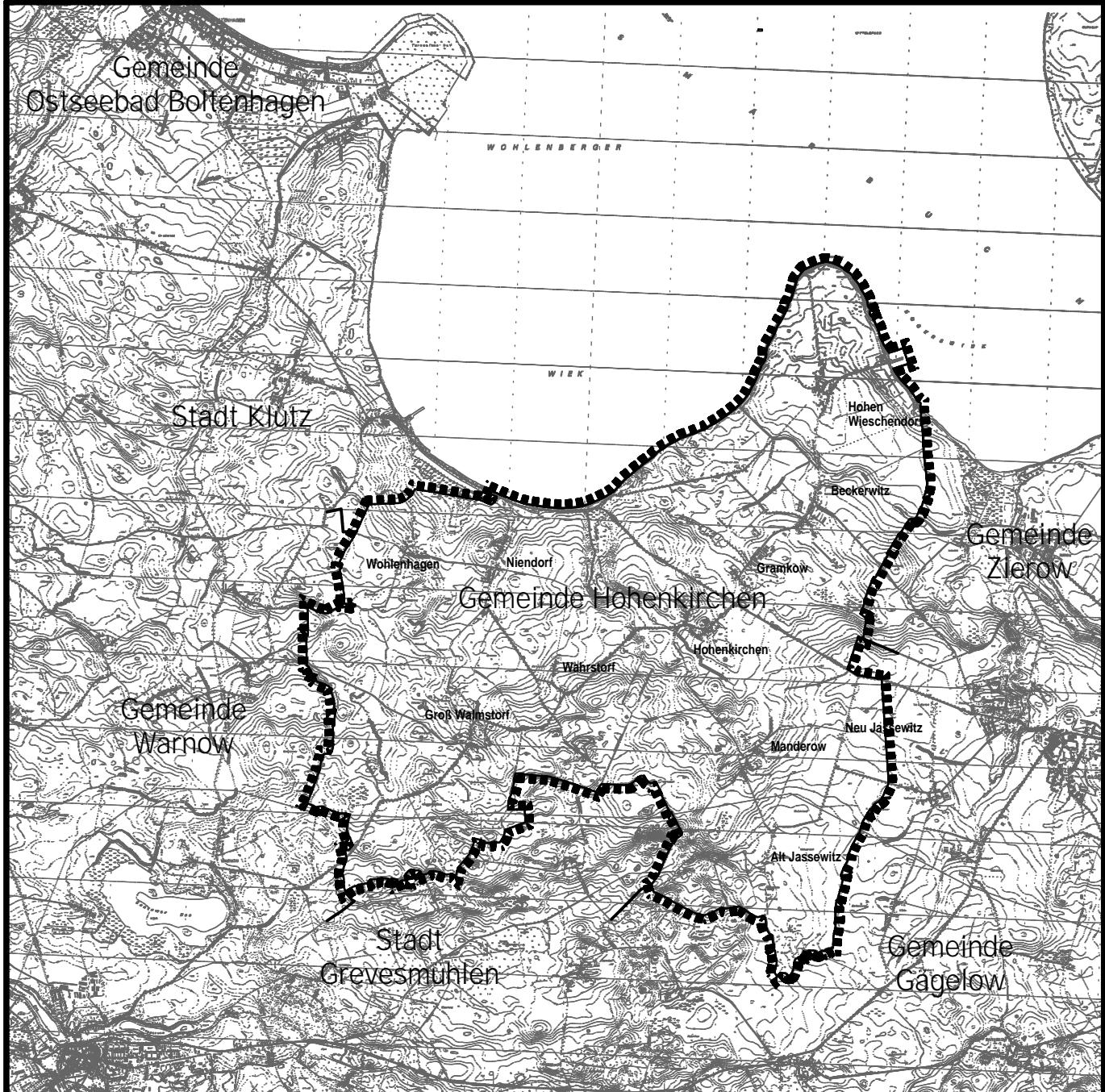
Finanzielle Auswirkungen:

| |
|---|
| Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung) |
| |
| Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. |
| durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: |
| durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto: |
| |
| über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen |
| unvorhergesehen und |
| unabweisbar und |
| Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen): |
| |
| Deckung gesichert durch |
| Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto: |
| |
| Keine finanziellen Auswirkungen. |

Anlagen:

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GEMEINDE HOHENKIRCHEN

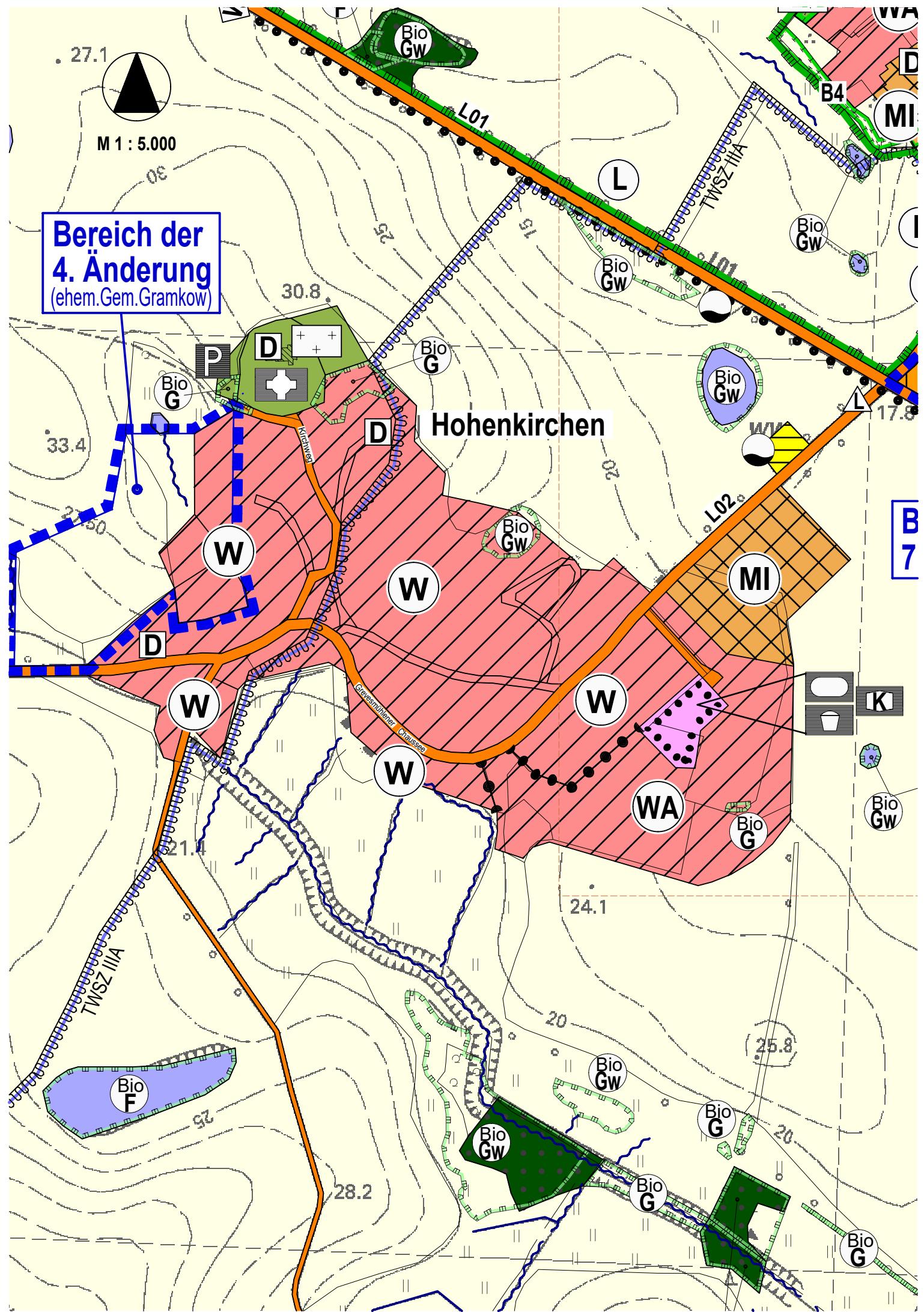


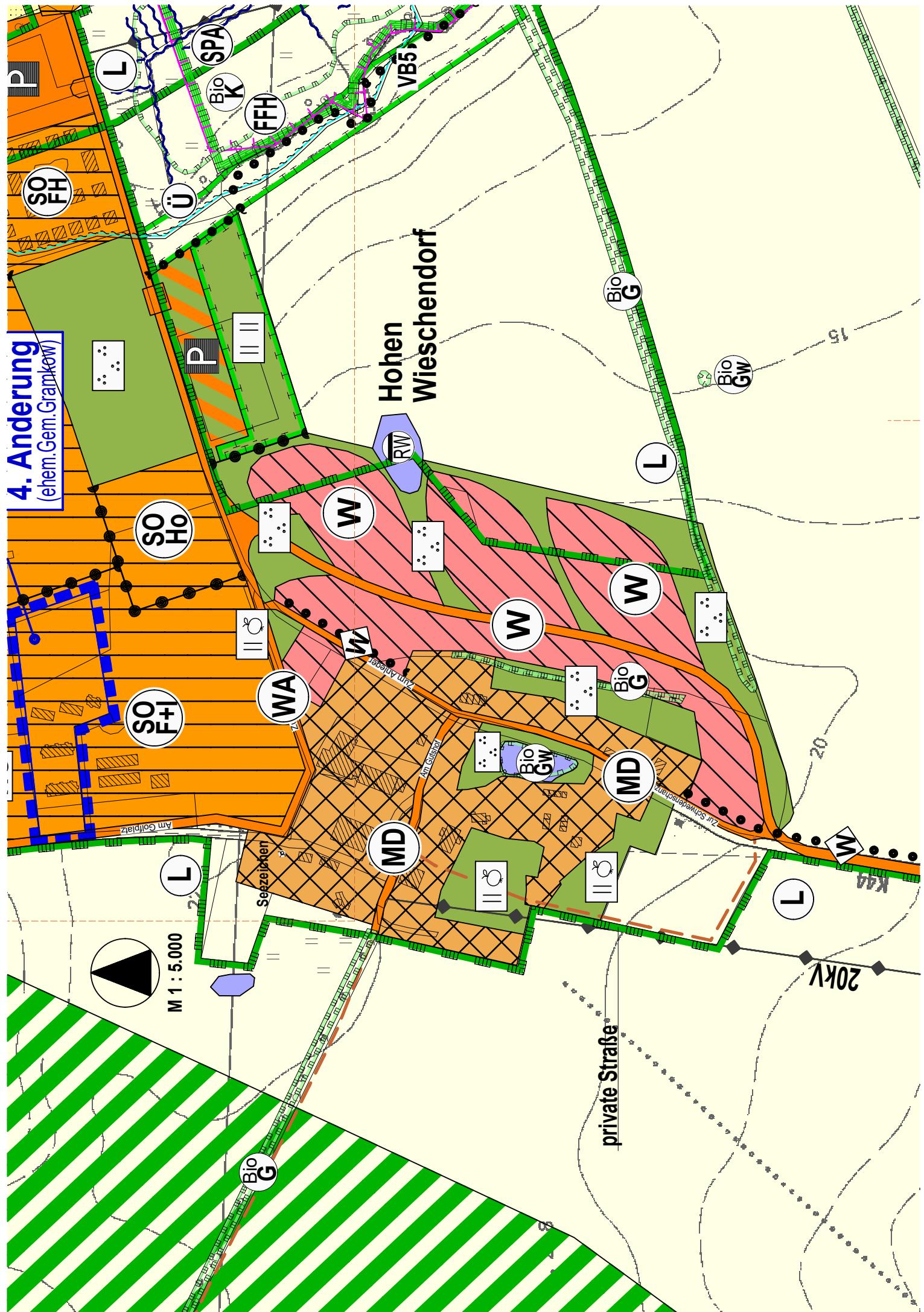
Planungsbüro Mahnel

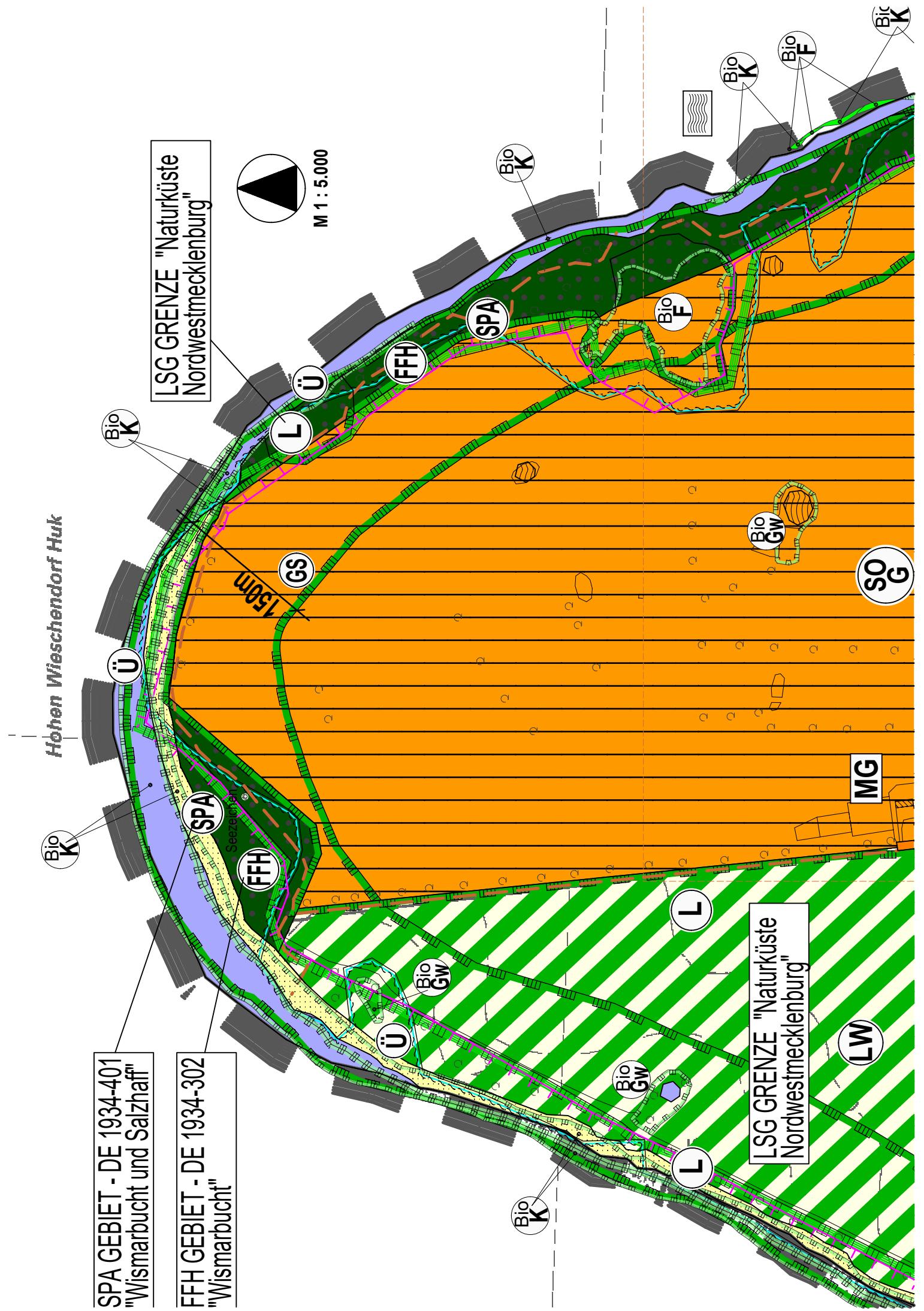
Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: Mai 2020

**BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF**





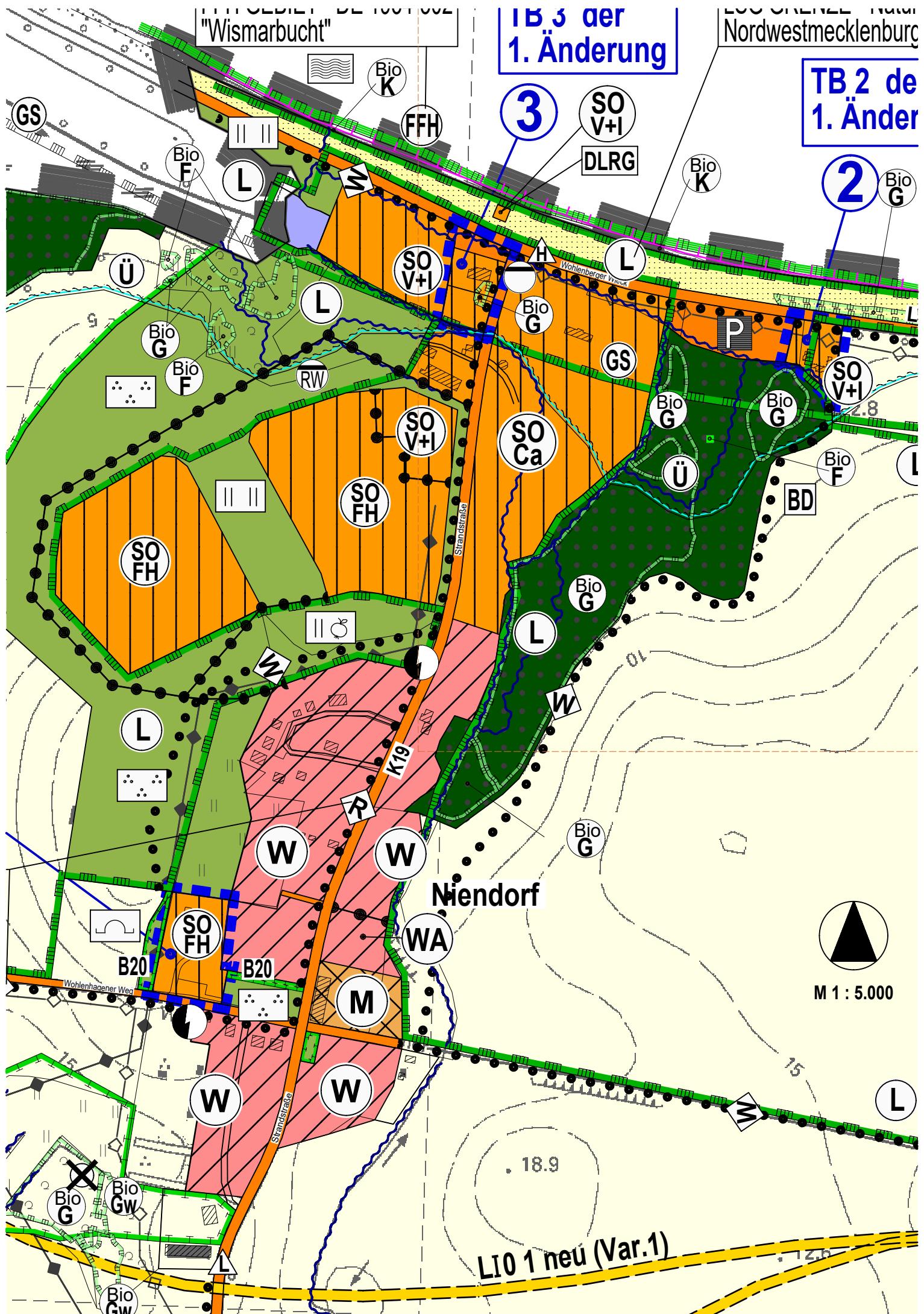


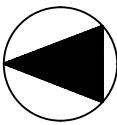
"Wismarbucht"

I B 3 aer
1. Änderung

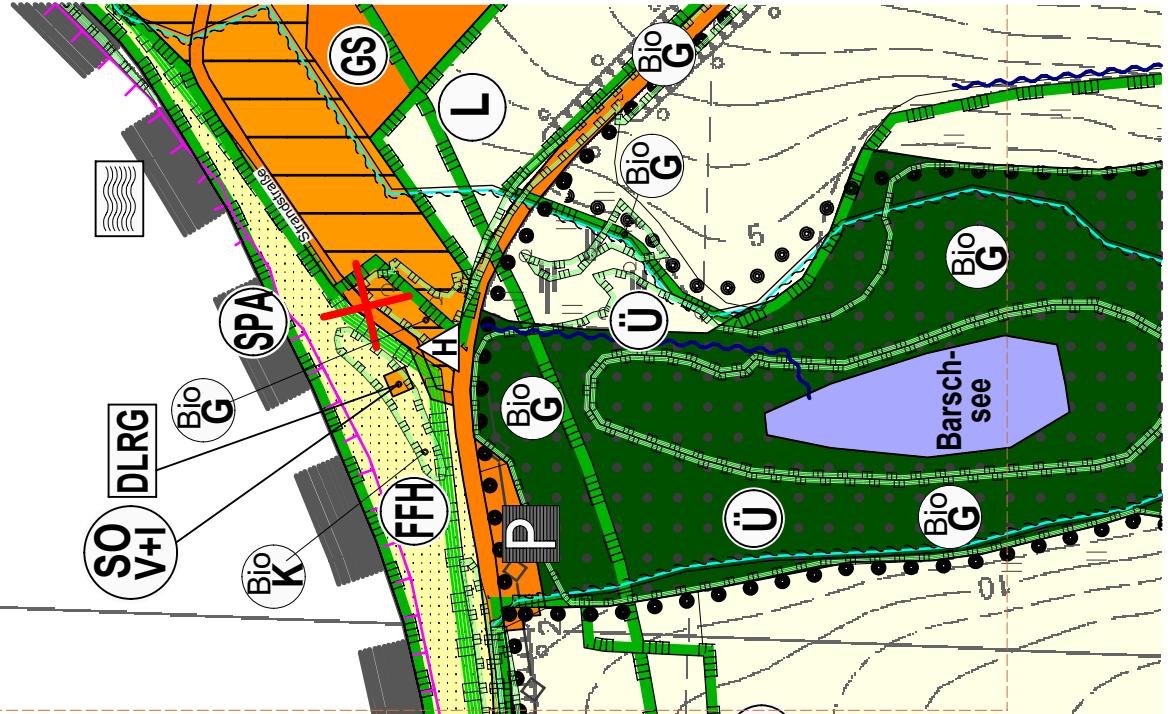
Nordwestmecklenburg

TB 2 de
1. Änder





M 1 : 5.000



SPA GEBIET - DE 1934-401
"Wismarbucht und Salzhaff"

LSG GRENZE "Naturküste"
Nordwestmecklenburg

TB 2 der
1. Änderung

TB 3 der
1. Änderung

3

2

WC

SP

L01

ADL

BD

Ü

GS

SO V+I

Bio G

DLRG

Bio K

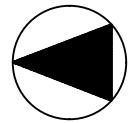
H

W

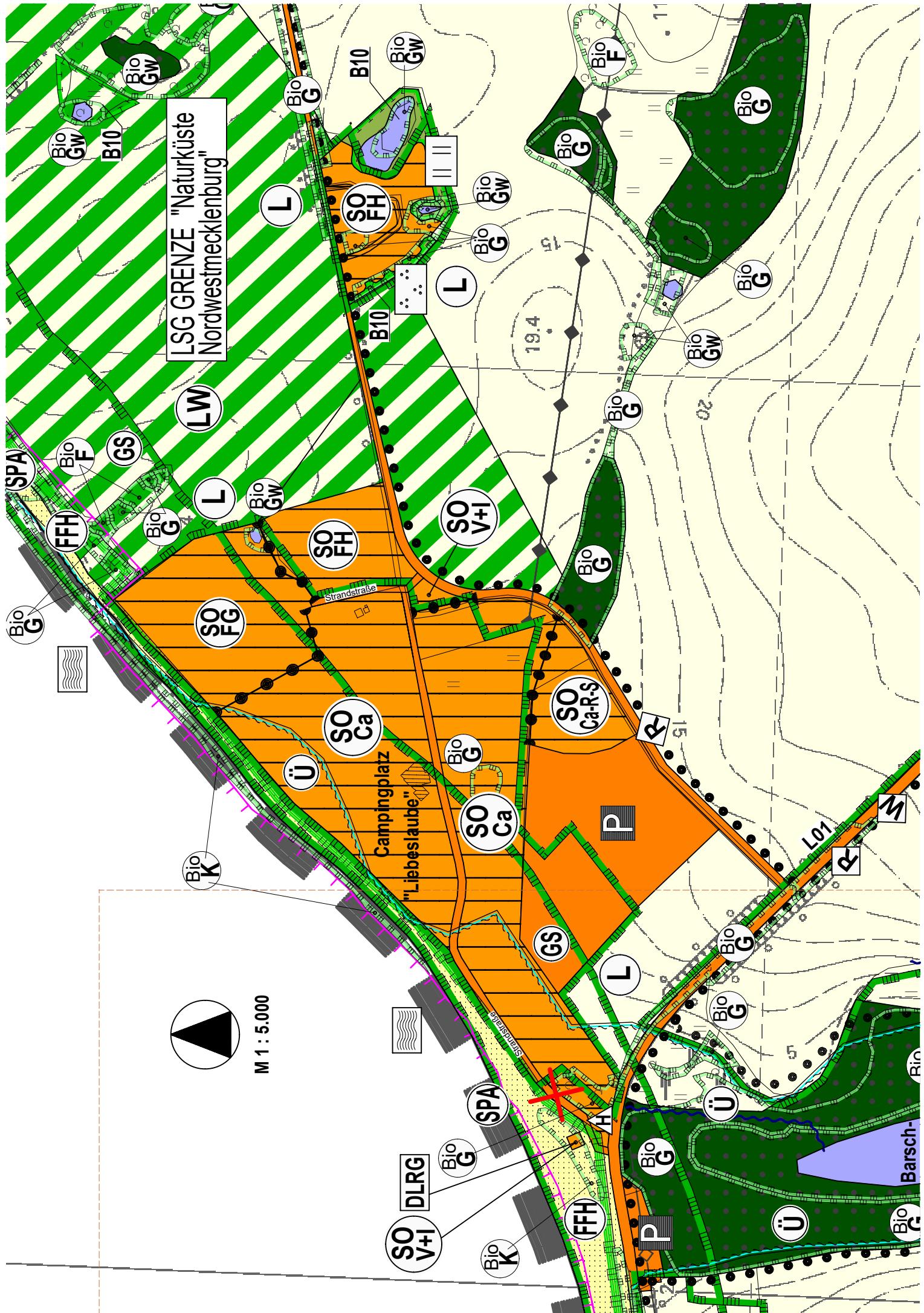
Strandstraße

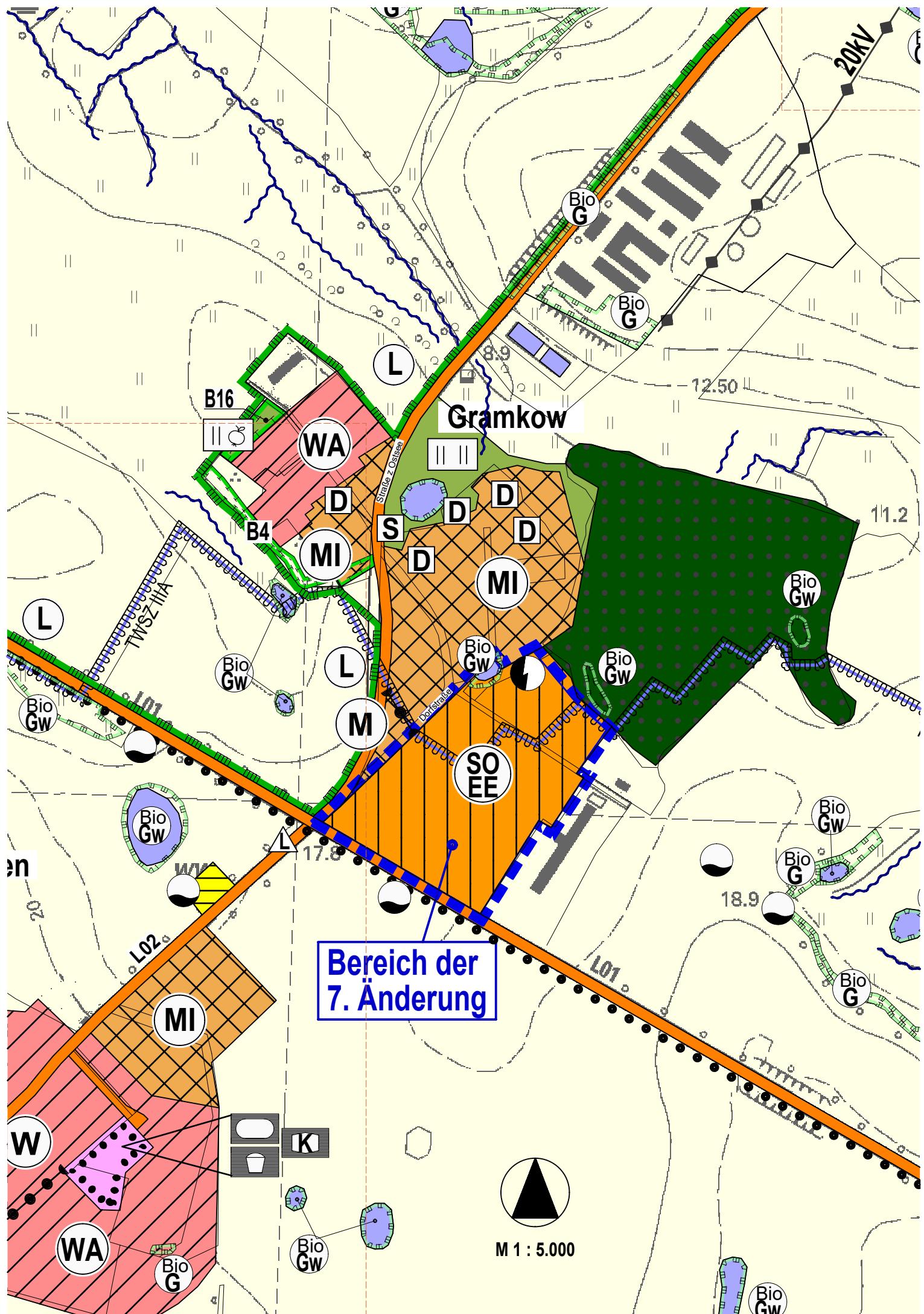
2

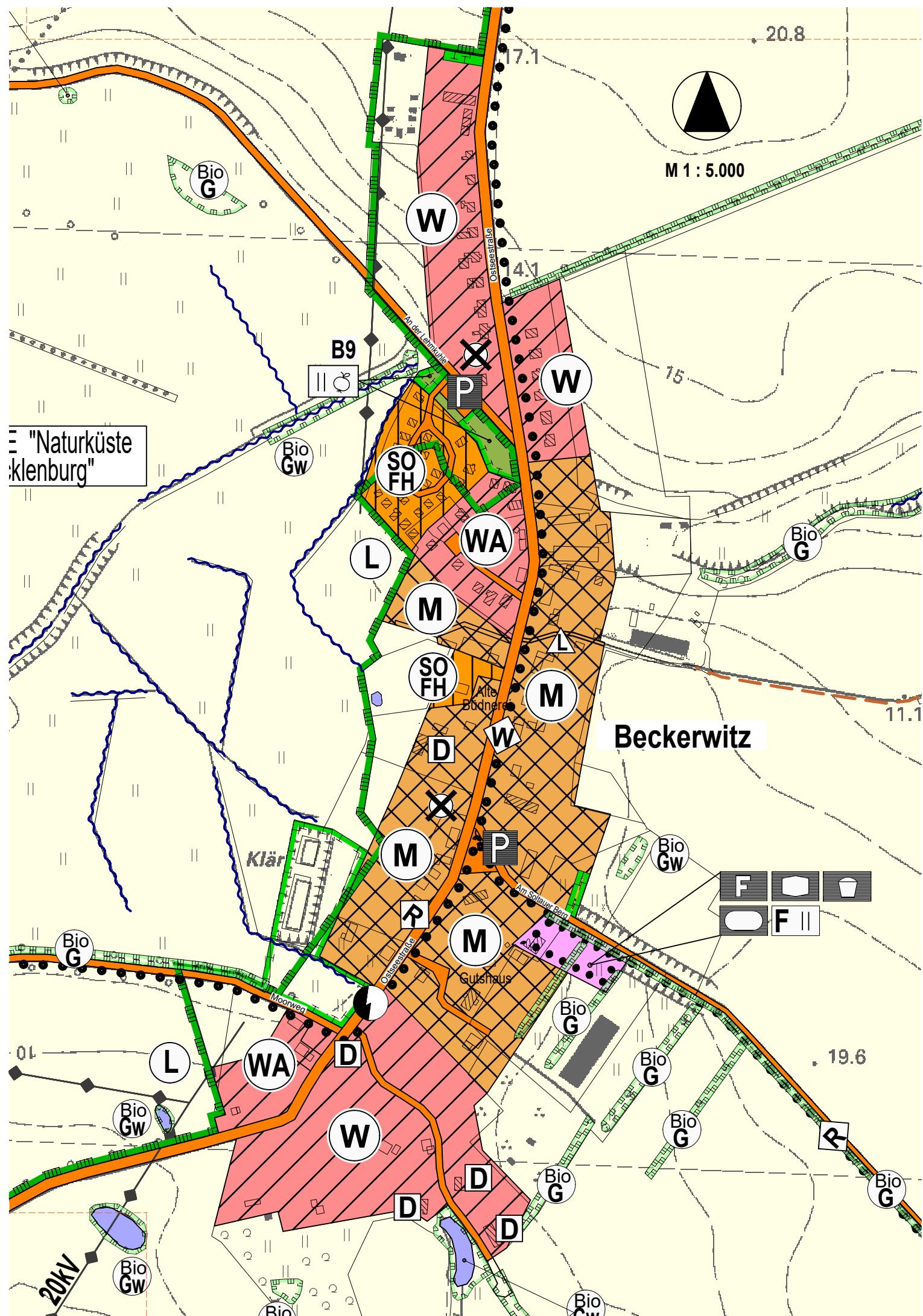
**LSG GRENZE "Naturküste"
Nordwestmecklenburg**

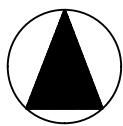


M 1 : 5.000

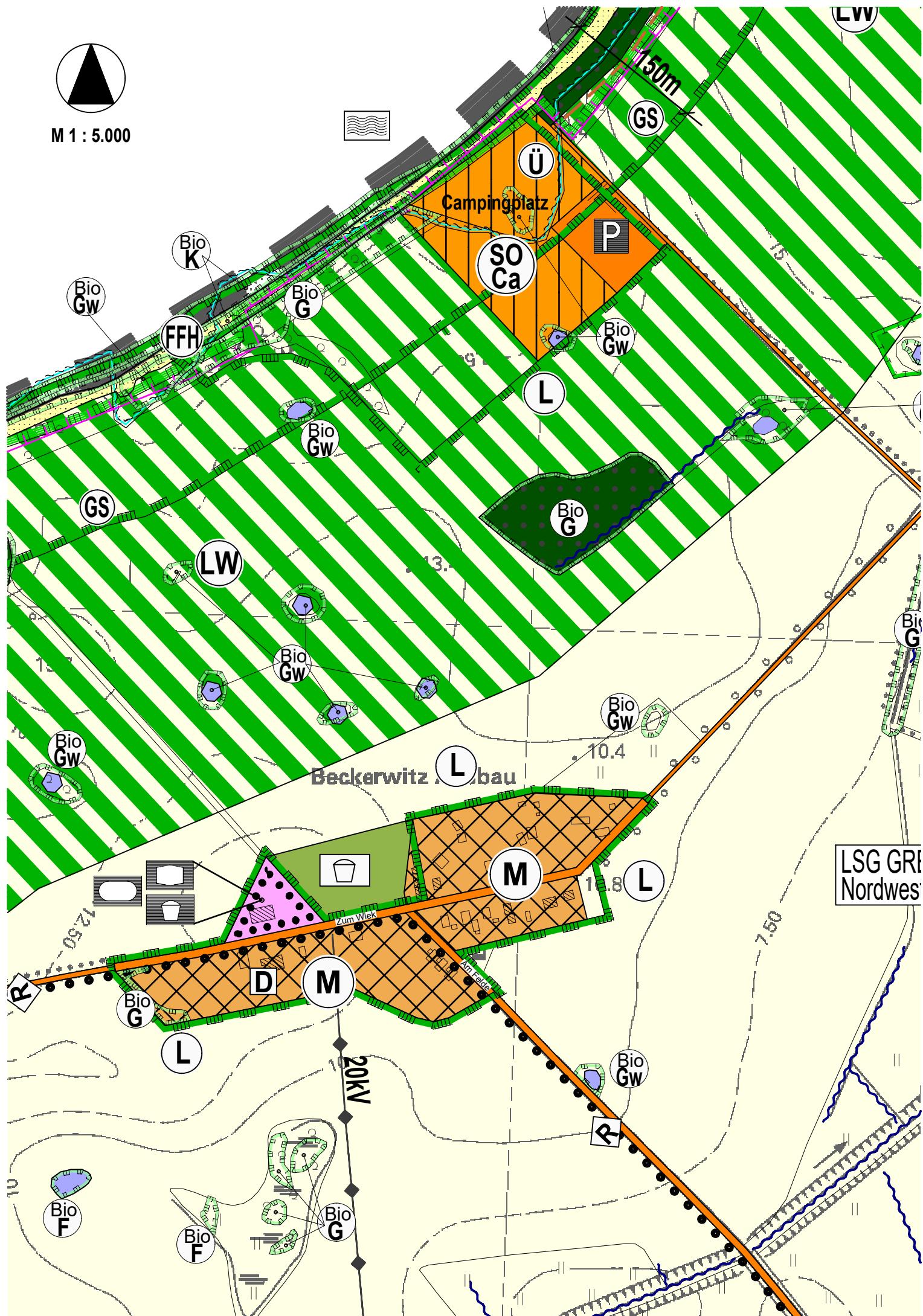


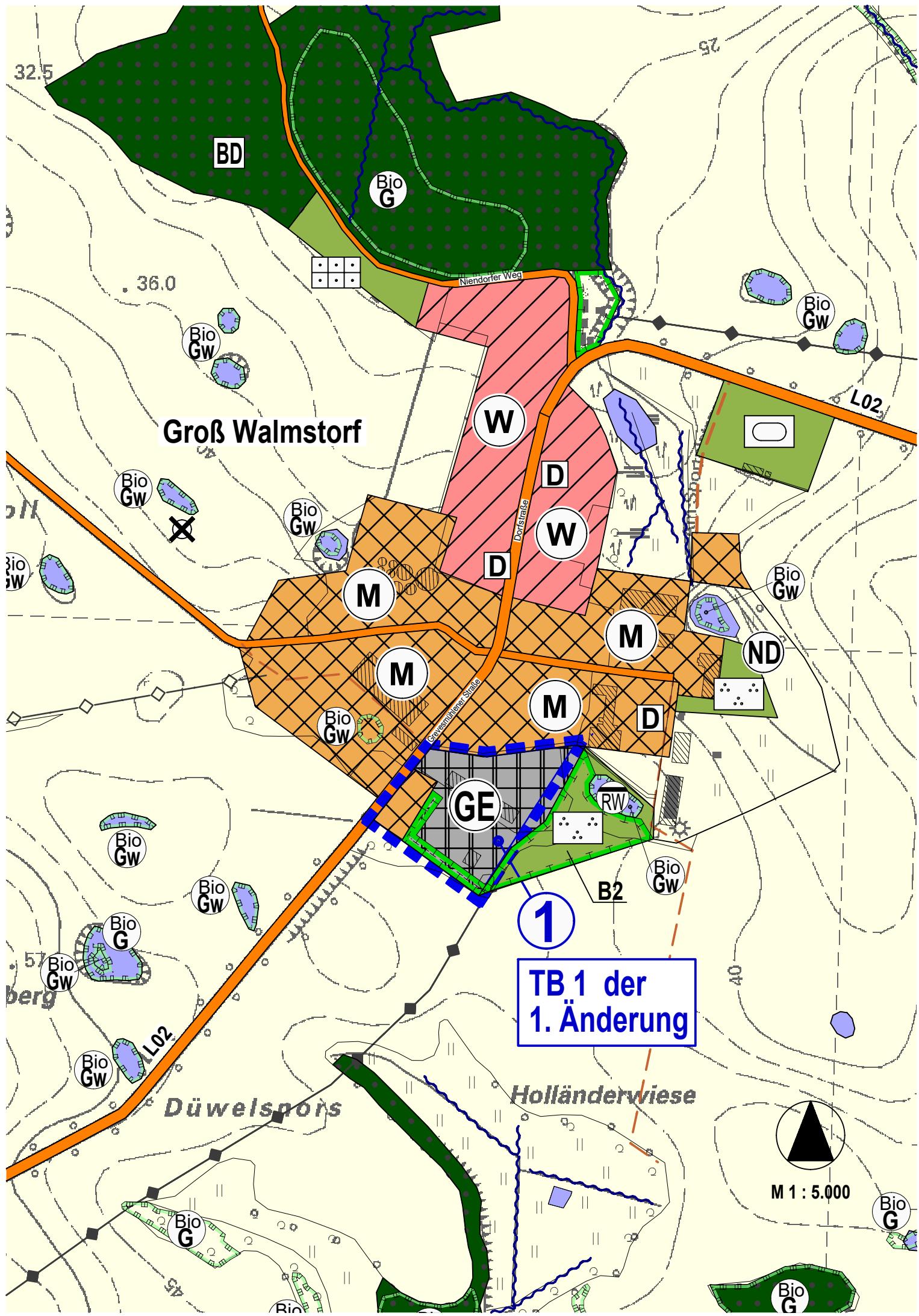






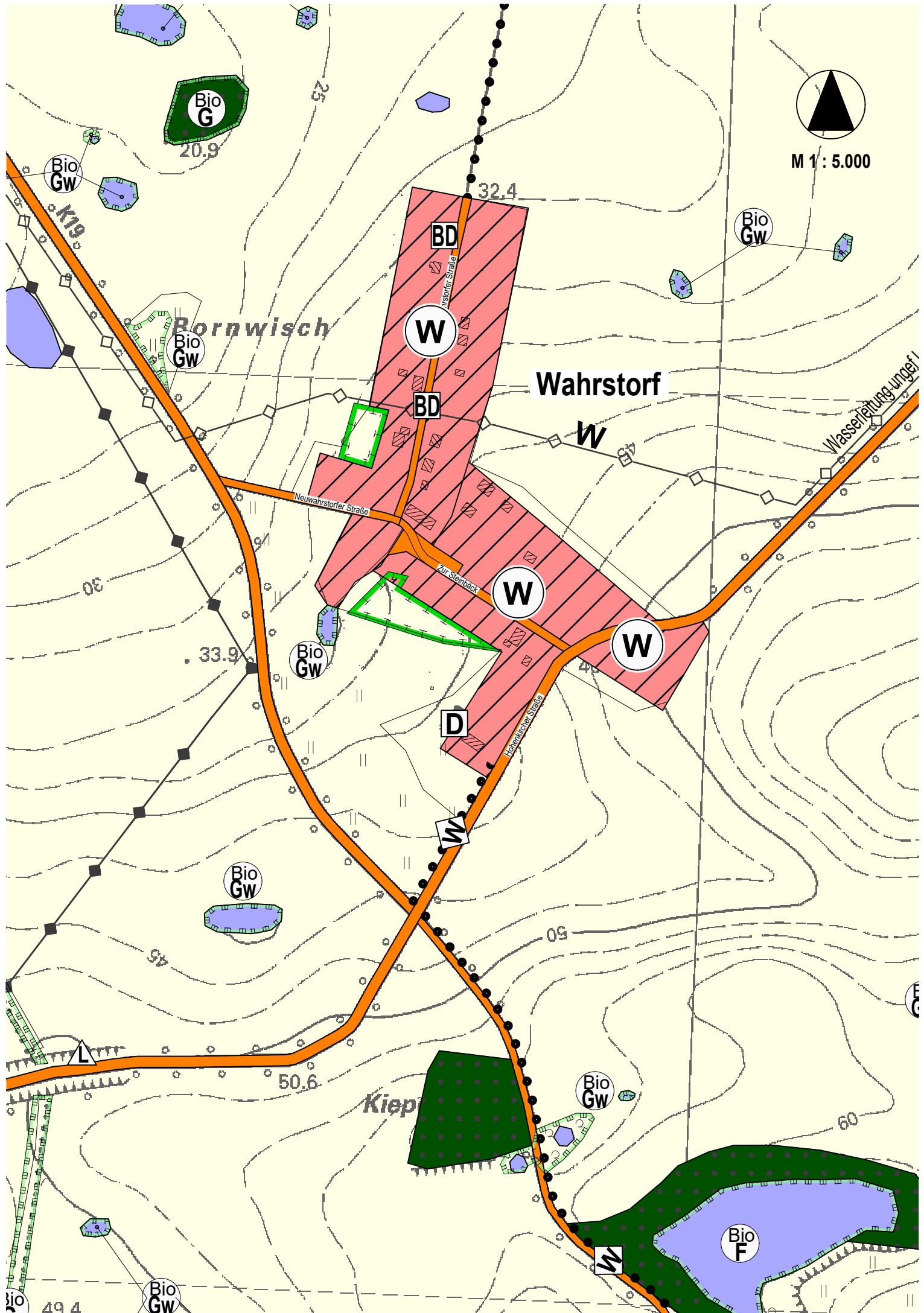
M 1 : 5.000







M 1 : 5.000



Stadt Klütz



M 1 : 5.000

LSG GRENZE "Naturküste
Nordwestmecklenburg"

Bereich der
3. Änderung

Bereich der
2. Änderung

W

L

MI

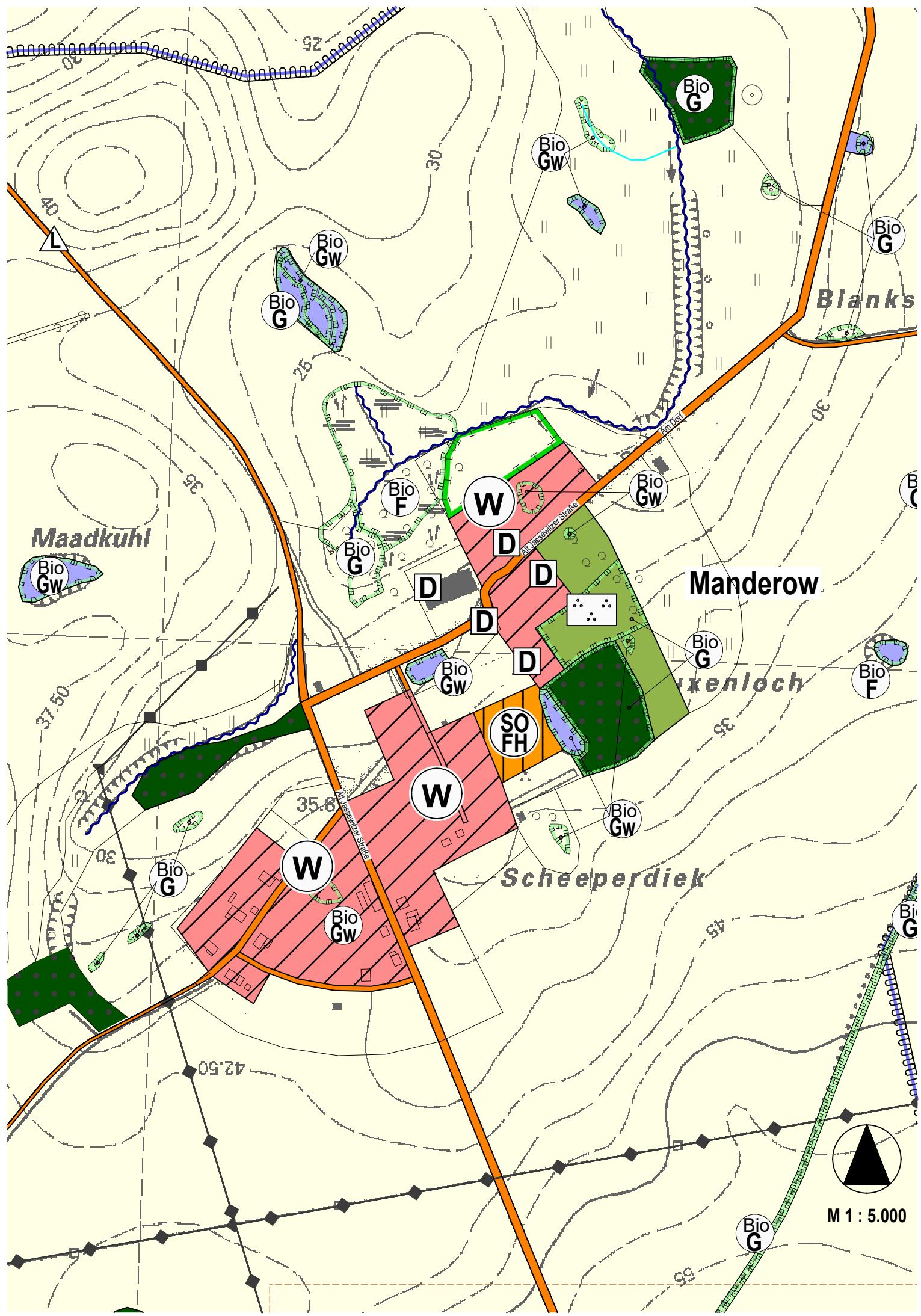
W

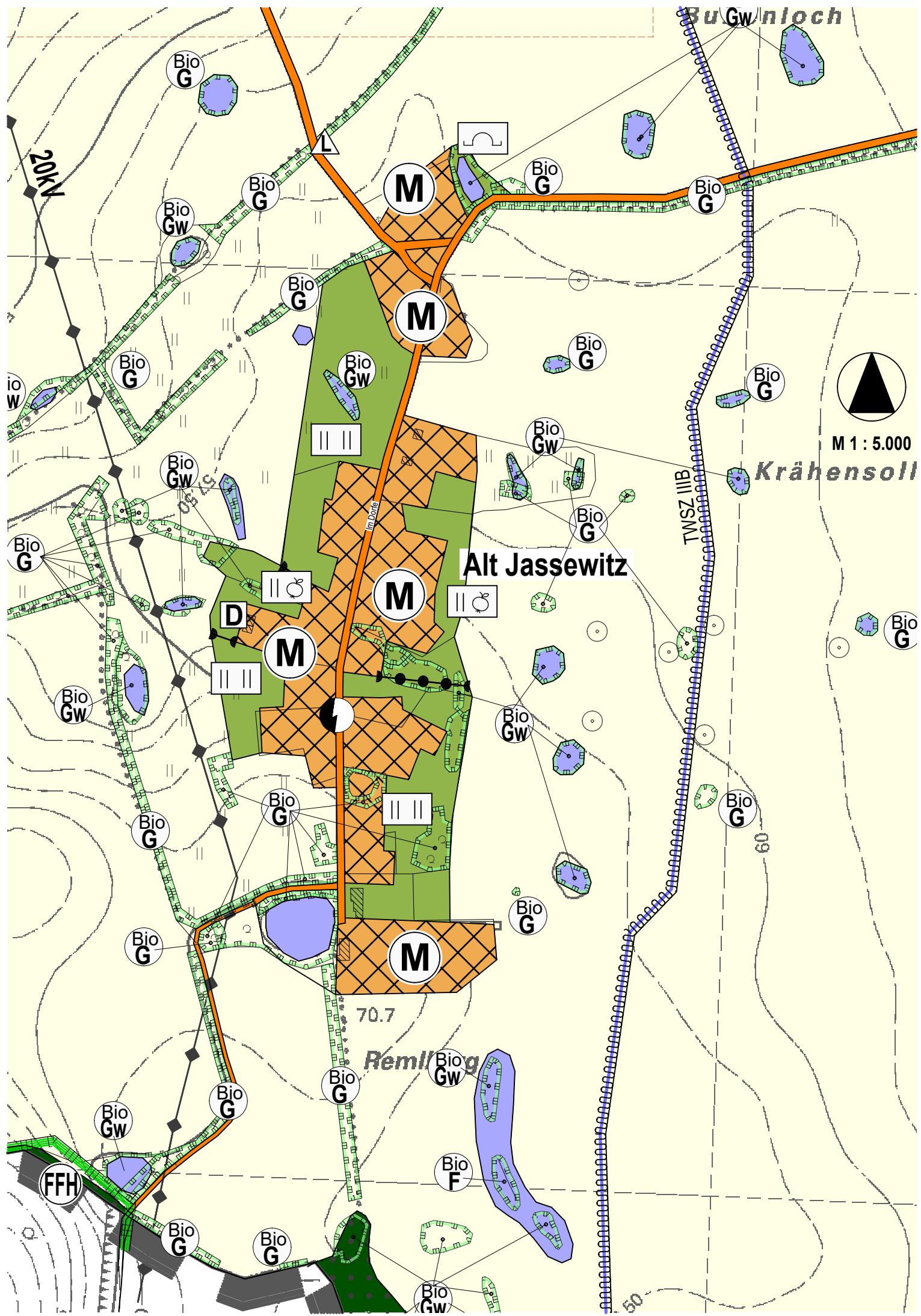
L

Bio
Gw

W

Bio
G







PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. DARSTELLUNGEN

Planzeichen

Erläuterung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Rechtsgrundlagen

Par. 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Wohnbauflächen (gem. § 1 (1) 1 NauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)



Gemischte Baufläche (gem. § 1 (1) 2 BauNVO)



Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)



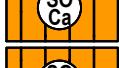
Mischgebiet (§ 6 NauNVO)



Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)



Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Golfplatz



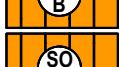
Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Campingplatz



Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Ferienhausgebiet



Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Wochenendhausgebiet



Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Beherbergung



Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Hotel



Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 Abs. 2 und Abs. 4 BauNVO)
- Feriengebiet für Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Wochenendhäuser



Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 Abs. 5 BauNVO)
- Campingplatz, Rezeption und Stellplätze



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

- Spielpark



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

- Erneuerbare Energie - Sonnenenergie



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

- Sportboothafen



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

- Fremdenbeherbergung und touristische Infrastruktur



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

- Versorgung und Infrastruktur



Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

- Versorgung und Infrastruktur

und DLRG-Station

Kennzeichnung: Hotel Golfplatz / Maschinenhalle Golfplatz

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

Par. 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Friedhof



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kita / Spielplatz



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Sportplatz / Festwiese



Feuerwehr

**FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE
ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE** Par. 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege

Freihaltetrasse (geplante Straßenvarianten)

Hauptwanderweg

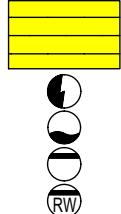
Radweg ("Ostseeküsten Radweg" und "Westlicher Backstein Rundweg")

sonstige Wege, landwirtschaftlicher Weg

öffentlicher Parkplatz

landwirtschaftliche Zufahrt

**FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG, Par. 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**



Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallsortung, Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Elektrizität

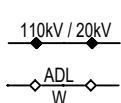
Wasserversorgung

Abwasser

Regenwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN

Par. 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB



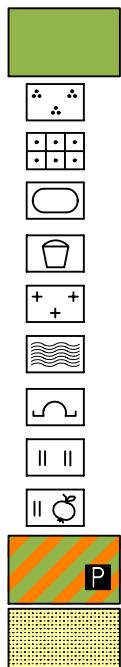
Vermutlicher Verlauf von Leitungen

- oberirdisch, z.B. 110kV

- unterirdisch
(ADL - Abwasserdruckleitung, W - Trinkwasserleitung)

GRÜNFLÄCHEN

Par. 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Grünfläche

Parkanlage

Dauerkleingärten

Sportplatz

Spielplatz

Friedhof

Badestrand

Schutzgrün

Wiese

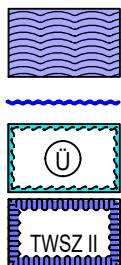
Streuobstwiese

Grünfläche / Parkplatz

Strandflächen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Par. 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB



Wasserflächen (Ostsee, Teich)

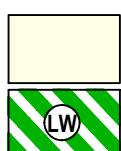
Graben, offen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen,
Schutzgebiet für Grundwassergewinnung (TWSZ-Trockwasserschutzzone)

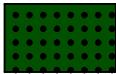
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

Par. 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB



Flächen für die Landwirtschaft

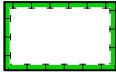
Flächen für Land- und Forstwirtschaft



Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Par. 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
Par. 5 Abs. 4 Nr. 10 BauGB



Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; z.B. Ausgleichsflächen der B-Pläne - B2



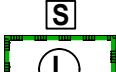
Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts,
GS = Gewässerschutzstreifen, 150m



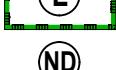
Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts,
FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat



Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts,
SPA-Gebiet = Special Protection Area



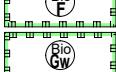
Standort "Weißstorch-Horst"



Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts,
L = Landschaftsschutzgebiet, im Rechtsetzungsverfahren



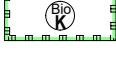
Naturdenkmal



Geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V, hier: Feuchtbiotop



Geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V, hier: Gewässerbiotop



Geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V, hier: Gehölzbiotop



Geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V, hier: Küstenbiotop

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSCHUTZ Par. 5 Abs. 2 BauGB



Kulturdenkmale,
Einzelanlagen (unbewegliche Denkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen



Bereiche mit Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenverdacht)



Abgrenzung unterschiedlicher Flächennutzung, z.B. Bauflächen, Grünflächen



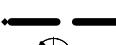
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hohenkirchen



Kennzeichnung der Teilbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hohenkirchen, z.B. TB1 = Teilbereich 1 (TB1 bis TB3)



Kennzeichnung der Bereiche der 2. Änderung, der 3. Änderung, der 4. Änderung
und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenkirchen



Grenze anderer Gemeinden/Nachbargemeinden



vorhandene Windenergieanlage (WEA)



Lage- und Höhenfestpunkte des geodätischen Meßpunktnetzes des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern.



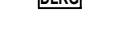
markanter Einzelbaum (Übernahme aus Luftbild)



künftig entfallende Darstellung, z.B. Verkehrsfläche



Standort für WC-Anlage am Strand



Standort für DLRG-Station

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet am erfolgt.

Hohenkirchen, den

(Siegel)

..... , Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom , auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflege, erfolgt.

Hohenkirchen, den

(Siegel)

..... , Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden des Amtes durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Internet am erfolgt.

Hohenkirchen, den

(Siegel)

..... , Bürgermeister

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Hohenkirchen, den

(Siegel)

..... , Bürgermeister

5. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.

Hohenkirchen, den

(Siegel)

..... , Bürgermeister

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hohenkirchen, den

(Siegel)

..... , Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung inkl. Umweltbericht bestimmt.

Hohenkirchen, den

(Siegel)

..... , Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung inkl. Umweltbericht haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet am sowie durch Aushang vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde bekannt zu geben, dass Umweltbericht, umweltrelevante Erhebungen und umweltrelevante Stellungnahmen zu , mit öffentlich ausliegen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Hohenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom unterrichtet worden.

Hohenkirchen, den

(Siegel)

..... , Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hohenkirchen, den
(Siegel) , Bürgermeister

10. Der Flächennutzungsplan wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.
Die Begründung inkl. Umweltbericht wurde am gebilligt.

Hohenkirchen, den
(Siegel) , Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V vom Az.:
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hohenkirchen, den
(Siegel) , Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Betriebsbeschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung des Landes M-V vom Az.: bestätigt.

Hohenkirchen, den
(Siegel) , Bürgermeister

13. Der Flächennutzungsplan wird hiermit am ausgefertigt.

Hohenkirchen, den
(Siegel) , Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Internet am in der "OZ" am und in den "LN" am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenkirchen ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am wirksam geworden.

Hohenkirchen, den
(Siegel) , Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 BGBl. I S. 1509.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.